

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Gymnastikraum im Haus der Jugend vom 06.11.2003

§ 1

Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung finden Anwendung für die Nutzung des Gymnastikraums im Haus der Jugend der Gemeinde Hiddenhausen, Rathausplatz 18.

§ 2

Das Verhältnis zwischen der Gemeinde Hiddenhausen einerseits und dem Benutzer andererseits wird durch einen schriftlichen Vertrag geregelt. Bestandteil dieses Vertrages sind die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

Die Verwaltung des Hauses der Jugend, insbesondere die Vergabe von Benutzungszeiten und deren vertragliche Vereinbarung, erfolgt durch die Gemeinde Hiddenhausen.

Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht, insbesondere kann die Gemeinde Hiddenhausen Benutzer bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung von der Benutzung ausschließen.

§ 3

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hiddenhausen durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen. Alle entstandenen Schäden sind der Gemeinde Hiddenhausen unverzüglich zu melden. Zerbrochene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände sind zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur wird von der Gemeinde Hiddenhausen vorgenommen. Auf Verlangen ist der Benutzer verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen und den Nachweis hierüber eine Woche vor der Veranstaltung der Gemeinde Hiddenhausen vorzulegen.

§ 4

Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen.

§ 5

Die von der Gemeinde Hiddenhausen beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 6

Der Benutzer darf eigene Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Hiddenhausen in die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einbringen. Für dieses Gut übernimmt die Gemeinde Hiddenhausen keine Haftung.

§ 7

Der Benutzer stellt der Gemeinde Hiddenhausen sowie deren Bedienstete und Beauftragte von Ansprüchen jeder Art frei, die von ihm oder dritter Seite aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht werden.

§ 8

Die Reinigung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde Hiddenhausen oder von ihr Beauftragte Dritte. Die entstehenden Reinigungskosten sind im Nutzungsentgelt (§ 10) enthalten. Den Benutzern obliegt jedoch eine Aufräumungspflicht.

§ 9

Der Benutzer hat das Nutzungsentgelt eine Woche im Voraus an die Gemeindekasse Hiddenhausen zu entrichten.

§ 10

Das Nutzungsentgelt für die einmalige Nutzung pro Tag wird unbeschadet der Dauer der Veranstaltung auf 30,00 € festgesetzt.

Kulturelle Vereine und Sportvereine mit Sitz im Gebiet der Gemeinde Hiddenhausen sowie karitative Verbände, politische Parteien und Gewerkschaften nutzen den Raum unentgeltlich.

§ 11

Diese Benutzungsordnung tritt am 07.11.2003 in Kraft.